

c) für folgende Waren:

Pelzkonfektion, Nutria	um	durchschnittlich 20%,
Pelzkonfektion, Nerz	um	durchschnittlich 25%,
Nerz-Kolliers	um	durchschnittlich 20%,
Polstermöbel		
alle übrigen Möbel, außer Stilmöbel	um	durchschnittlich 23%,
Rollfilme	um	durchschnittlich 30%,
Planfilme	um	durchschnittlich 50%,
Zierporzellane	um	durchschnittlich 20%,
Kasserollen, Schüsseln und Milchtöpfe aus Aluminium	um	durchschnittlich 13%,
Ring-Pinsel und Deeken-Bürsten	um	durchschnittlich 20%,
HO-Seife	um	durchschnittlich 10%,
ungefütterte Lederhandschuhe	um	durchschnittlich 25%,
Tee	um	durchschnittlich 33Vs%,
Zucker		um 20%,
Süßwaren	entsprechend ihrem	Zuckeranteil
Kekse und Dauerbackwaren	um	durchschnittlich 12%.

§ 4

Im Handelsnetz des Staatlichen Großhandels, der Staatlichen Handelsorganisationen HO, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind für die nachstehenden Industriewaren die Preise wie folgt zu senken:

Hemdenstoffe, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche und sonstige Artikel aus Leinen	um	durchschnittlich 30%,
Gardinen und Tülle aus Zellwolle	um	durchschnittlich 3ü%,
Möbel- und Dekorationsstoffe aus Zellwolle	um	durchschnittlich 20%,
Schals und Tücher aus Seide und Kunstseide	um	durchschnittlich 20%,
Kinderkonfektion aus Wolle und wollhaltig, aus Baumwolle, Leinen, Kunstseide und Naturseide	um	durchschnittlich 15%.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem privaten Einzelhandel die durch die Preisherabsetzungen entstehenden Differenzen zurückzuerstatten.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 7

Um die dieser Verordnung entsprechende Verbesserung der Versorgung auch für die Bevölkerung im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu ermöglichen, werden dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin die erforderlichen Warenmengen zur Verfügung gestellt.

§ 8

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach 1

anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Versorgung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Handel

Der Ministerpräsident
Grote wohl

und Versorgung

Dr. Hamann
Minister -